

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AWS) der Stadt Ulm

vom 19. November 2020

Aufgrund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 19. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AWS) der Stadt Ulm vom 21. November 2007 in der Fassung vom 20. November 2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 44 wird nach dem Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden und sind von diesem mit einer Plombierung zu versehen. Die Zwischenzähler stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.“

2. In § 44 werden die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 zu den Absätzen 3, 4, 5 und 6.

3. § 44 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angaben der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.“

§ 2

1. In § 48 Absatz 1 Nr. 2 wird der Betrag „0,84 €“ durch den Betrag „0,89 €“ ersetzt.
2. In § 48 Absatz 1 Nr. 3 wird der Betrag „0,75 €“ durch den Betrag „0,70 €“ ersetzt.
3. In § 48 Absatz 3 wird der Betrag „0,75 €“ durch den Betrag „0,70 €“ ersetzt.
4. In § 48 Absatz 4 Nr. 2 wird der Betrag „21,00 €“ durch den Betrag „22,25 €“ ersetzt.
5. In § 48 Absatz 4 Nr. 3 wird der Betrag „1,68 €“ durch den Betrag „1,78 €“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ulm, den 19. November 2020

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 20.11.2020